

Das „decreto rilancio“ hat einiges an „Erleichterungen“ gebracht und diese haben wir ja bereits erklärt. Hier gehen wir etwas detaillierter auf die vorgesehenen Begünstigungen ein.

Für die Provinz Bozen gibt es ein paar kleine Änderungen im Anhang A zum Landesgesetz 04/2020, welches ja weiterhin gilt.

IMMOBILIENSTEUER

Aufgrund der veröffentlichten Anpassungen ändert sich die Fälligkeit der ersten Rate der GIS/IMU vom 16. Juni 2020 in diesem Jahr wie folgt:

1. GIS- Immobilien in der Provinz Bozen

Für alle in der Provinz Bozen gelegenen Immobilien, deren Eigentümer in Italien ansässig und/oder tätig ist, ist die erste Rate der GIS auf den 16. Dezember 2020 aufgeschoben worden. Es sind keine Zinsen und Strafen fällig.

Achtung: in Südtirol haben oder werden die meisten Gemeinden die Mitteilung mit der Steuerberechnung und den Zahlungsvordruck trotzdem übermitteln. Diese dienen jedoch nur zu Informationszwecken und sollten für die Bezahlung im Dezember aufbewahrt werden.

Für alle Kunden, die Immobilien in Südtirol besitzen und für welche wir die Berechnung im vergangenen Jahr durchgeführt haben (auf ausdrücklichen Wunsch), **werden wir für die Berechnung der ersten Rate den Aufschub auf den 16. Dezember 2020 in Anspruch nehmen.** Falls Sie jedoch die erste Rate am 16. Juni bezahlen möchten, teilen Sie uns dies bitte bis innerhalb Mittwoch, den 3. Juni 2020 mit.

2. IMU – Immobilien in anderen Provinzen

Für alle außerhalb der Provinz Bozen gelegenen Immobilien ist derzeit kein Aufschub auf nationaler Ebene vorgesehen, jedoch die Abschaffung der ersten Rate der IMU für Unternehmen, welche eine gastwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und gleichzeitig Eigentümer und Betreiber von Immobilien sind (Hotels, Garnis, Pensionen, B&B, Camping usw. - mit Ausnahme von Restaurants und Bars).

Achtung: einige Gemeinden haben jedoch begonnen Aufschübe ad hoc, die nur für das zuständige Gemeindegebiet gelten, vorzunehmen.

Für alle Kunden mit Immobilien außerhalb der Provinz, werden wir wie üblich die Steuerberechnung vornehmen und dabei, wenn möglich, eventuelle lokale Aufschübe berücksichtigen. **Teilen Sie uns bis Mittwoch, den 3. Juni 2020, alle Informationen bezüglich Änderungen (Käufe oder Verkäufe), die im Jahr 2020 vorgenommen wurden, mit.** Falls wir keine Informationen erhalten sollten, werden wir die Steuerberechnung aufgrund der Informationen des Jahres 2019 vornehmen. Die TASI für Immobilien außerhalb der Provinz ist ab 2020 abgeschafft.

ANDERE STEUERZAHLUNGEN

Die Fälligkeit für die Durchführung der ausgesetzten Zahlungen von Steuern und Sozialbeiträgen ist nun der 16.9.2020 (in einer einzigen Zahlung oder als erste von bis zu 4 gleichbleibenden Raten); es fallen keine Zinsen und Strafen an.

In der nachfolgenden Tabelle werden die ausgesetzten Zahlungen und die neuen Fälligkeiten zusammengefasst.

Ausgesetzte Zahlungen	“Alte”	“Neue”
-----------------------	--------	--------

	Fälligkeit	Fälligkeit
Fällige Zahlungen in den Monaten März und April 2020 der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien, sowie MwSt.-Zahlungen im Monat März 2020 für Steuerzahler in den Branchen, die von der Krise besonders betroffen wurden (z.B. Tourismus, Gastwirtschaft, Sport und Unterhaltung, Kultur, Personenbetreuung, Transportwesen etc.)	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen im Monat März 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für Unternehmer und Freiberufler mit Erlösen oder Vergütungen bis zu 2 Millionen Euro im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 17.3.2020 (2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten April und Mai 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für Steuerzahler, deren Umsatzvolumen oder deren Tageseinnahmen in den Monaten März und April 2020 gegenüber denselben Monaten im Vorjahr um mindestens 33% (Steuerzahler mit Erlösen oder Vergütungen bis zu 50 Millionen Euro im Jahr 2019) oder um mindestens 50% (Steuerzahler mit Erlösen oder Vergütungen Umsatzerlösen über 50 Millionen Euro im Jahr 2019) zurückgegangen sind.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020

Ausgesetzte Zahlungen	“Alte” Fälligkeit	“Neue” Fälligkeit
Fällige MwSt.-Zahlungen im Monat März 2020 für Unternehmer und Freiberufler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza.	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige MwSt.-Zahlungen im Monat April und Mai 2020 für Unternehmer und Freiberufler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Provinzen Bergamo, Brescia, Cremona, Lodi und Piacenza, deren Umsatzvolumen oder deren Tageseinnahmen in den Monaten März und April 2020 gegenüber denselben Monaten im Vorjahr um mindestens 33% zurückgegangen sind.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten April und Mai 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit erst seit dem 1.4.2019 aufgenommen haben.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten März, April und Mai 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für die gesamtstaatlichen Sportverbände, die Körperschaften zur Förderung des Sports und die Amateur- und	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen

Profisportvereine.	Raten ab Juni 2020	Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen im Juni 2020 der MwSt., der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Sozialbeiträge und INAIL-Prämien für die gesamtstaatlichen Sportverbände, die Körperschaften zur Förderung des Sports und die Amateur- und Profisportvereine.	-	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen in den Monaten April und Mai 2020 der Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, die Sozialbeiträge und INAIL-Prämien durch nichtgewerbliche Körperschaften einschließlich der Körperschaften im "Dritten Sektor" und der zivilrechtlich anerkannten Kultusgemeinschaften, welche gemeinnützige institutionelle Tätigkeiten durchführen, jedoch nicht in der Form eines Unternehmens.	30.6.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Juni 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen zwischen dem 21.2.2020 und dem 31.3.2020 durch Steuerzahler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Gemeinden Bertonico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova der Passerini und Vo'.	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Fällige Zahlungen der Sozialbeiträge und INAIL-Prämien zwischen dem 23.2.2020 und dem 30.4.2020 durch Steuerzahler mit Domizil, Rechts- oder Geschäftssitz in den Gemeinden Bertonico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova der Passerini und Vo'.	1.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020

Nicht abgeführte Steuereinbehalte	"Alte" Fälligkeit	"Neue" Fälligkeit
Nicht abgeführte Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und die Provisionen im Sinne der Art. 25 und 25-bis DPR 600/73: <ul style="list-style-type: none"> durch Selbständige ("autonomi") und Vertreter mit Umsatzerlösen oder Vergütungen bis zu 400.000,00 Euro im Besteuerungszeitraum 2019, sofern sie im Vormonat keine Aufwendungen für unselbständige oder gleichgestellte Arbeit bestritten haben; im Zeitraum zwischen dem 17.3.2020 und dem 31.5.2020. 	31.7.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab luglio 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten ab dem 16.9.2020
Nicht abgeführte Steuereinbehalte auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte sowie auf Vergütungen und sonstige Einkünfte, die durch den Staat entrichtet werden, im Sinne der Art. 23, 24 und 29 DPR 600/73: <ul style="list-style-type: none"> durch Steuersubstitute mit Rechtssitz oder Geschäftssitz in den Gemeinden Bertonico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova der Passerini und Vo'; im Zeitraum zwischen dem 21.2.2020 und dem 31.3.2020. 	31.5.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 5 gleichbleibenden monatlichen Raten ab Mai 2020	16.9.2020 mit einer einzigen Zahlung oder in bis zu 4 gleichbleibenden monatlichen Raten auch durch die Steuersubstitute

IRAP

Steuerzahler mit Umsatzerlösen oder Vergütungen bis zu 250 Millionen Euro im Besteuerungszeitraum vor jenem zum 19.5.2020 (2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) sind von der Pflicht zur Zahlung:

- des IRAP-Saldos für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);
- und der ersten Rate der IRAP-Vorauszahlung für den folgenden Besteuerungszeitraum (2020 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) befreit.

Die Vorauszahlung für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2019 (also 2019 für die Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) bleibt geschuldet.

BETRAG DER ERLASSENEN ZAHLUNGEN

Bestimmung des Saldos für 2019

Der Saldo für 2019 entspricht der Steuerschuld nach Abzug der Vorauszahlungen, wie sie aus der IRAP-Erklärung für 2019 hervorgeht.

Es handelt sich also offensichtlich nur dann um eine Begünstigung, wenn eine Schuld als Saldobetrag ausgewiesen wird – also im allgemeinen nur dann, wenn die Nettowertschöpfung und somit die IRAP im Jahr 2019 höher war als im Jahr 2018.

Bestimmung der ersten Vorauszahlung für 2020

Die erste Rate der Vorauszahlung (die nicht abgeführt werden muss), bemisst sich wie folgt:

- 40% der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler ohne ISA;
- 50% der insgesamt geschuldeten Vorauszahlung für Steuerzahler ohne ISA.

BEISPIEL: Unternehmen mit einer IRAP von 10.000,00 Euro im Jahr 2019; die erste Vorauszahlung beläuft sich somit auf:

- 4.000,00 Euro für Steuerzahler ohne ISA;
- 5.000,00 Euro für Steuerzahler mit ISA.

AUSSCHLUSS DER NICHT ABGEFÜHRTEN VORAUSZAHLUNG VON DER SALDOZAHLUNG

Vom IRAP-Saldo für 2020 ist nicht nur die zweite Vorauszahlung abzuziehen (wenn sie denn abgeführt wird), sondern auch die erste in der oben beschriebenen Höhe (obschon nicht abgeführt).

Im Beispiel und unter der Annahme, dass die Steuer für 2020 8.000,00 Euro beträgt, schließt die IRAP-Erklärung für das Jahr 2020 (IRAP 2021) mit einem Guthaben von 2.000,00 Euro, wenn im November die zweite Vorauszahlung abgeführt wird - und zwar 6.000,00 Euro (also 60% von 10.000,00) für Steuerzahler ohne ISA und 5.000,00 Euro (also 50% von 10.000,00) für Steuerzahler mit ISA.

GESCHENKTES GELD, 600 EURO

Auch für die Monate April und Mai 2020 wird die Entschädigung (“indennitá”) für Selbständige, Unternehmer, geregelte und dauerhafte Mitarbeiter und bestimmte Arbeiter gewährt, wie auch schon für den Monat März. Einige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung wurden abgeändert (z.B. die Vereinbarkeit bzw. “Kumulierung” mit der Invalidenrente der INPS).

a) April 2020

Die Entschädigung wird in Höhe von Euro 600,00, u.a. folgenden Subjekten gewährt:

- Freie Mitarbeiter („Co.co.co.“), welche in die Sondersektion der Inps eingetragen sind
- Selbständige, welche der Pflichtversicherung INPS unterliegen (z.B. Handelstreibende und Handwerker).

Für diejenigen Personen, welche bereits die Entschädigung für den Monat März 2020 vom INPS erhalten haben, wird die Entschädigung für den Monat April automatisch ausgezahlt, ohne dass ein weiterer Antrag gestellt werden muss.

b) Mai 2020

Der Zuschuss wird nur für einige der oben genannten Steuerzahler gewährt und die Beträge sind variabel:

- Der Zuschuss wird auf Euro 1.000,00 für die freien Mitarbeiter („Co.co.co.“) erhöht, welche in die Sondersektion beim Inps eingetragen sind und ihr Arbeitsverhältnis innerhalb 19.5.2020 beendet haben;
- Freiberufler, welche in die Sondersektion beim Inps eingetragen sind und die in den Monaten März und April des Jahres 2020 einen Einkommensrückgang von mindestens 33% gegenüber dem Einkommen in diesen beiden Monaten des Jahres 2019 erlitten haben.

Für die anderen Kategorien bleibt der Zuschuss von Euro 600,00 unverändert, mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen und der, der Inps Pflichtversicherung unterliegenden Selbständigen (z.B. Handwerker und Handelstreibenden), denen für den Monat Mai dieser Zuschuss nicht gewährt wird.

FREIBERUFLER

Für die Monate April und Mai 2020 gibt es Zuschüsse für Freiberufler mit eigenen Berufsrentenkassen mit einem Einkommen von weniger als 50.000 Euro im Jahr 2018, deren Tätigkeit durch Covid-19 Maßnahmen eingeschränkt wurde. Diese Zuschüsse werden direkt von den Berufsrentenkassen geprüft.

STEUERGUTHABEN FÜR DIE DESINFEKTION

Unternehmern und Freiberuflern wird ein Steuerguthaben in Höhe von 60% folgender Aufwendungen im Jahr 2020 zuerkannt:

- die Desinfektion ("sanificazione") der Arbeitsräume und der Geräte ("strumenti"), die in Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden;
- und für den Ankauf von persönlichen Schutzbehelfen (Masken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) und sonstiger Geräte und Vorrichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Kunden (z.B. Thermometer, Scanner, Plexiglas- und sonstige Abtrennungen etc.).

Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 60.000,00 Euro.

STEUERGUTHABEN FÜR DIE ANPASSUNG VON GAST- UND SONSTIGEN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN BETRIEBEN

Für Unternehmer und Freiberufler, welche ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausüben (z.B. Bars, Restaurants, aber auch Museen, Theater, Kinos), ist ein Steuerguthaben in Höhe von 60% der Aufwendungen im Jahr 2020 für die Wiedereröffnung "in sicurezza" der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten vorgesehen. Der Höchstbetrag für das besprochene Steuerguthaben beläuft sich auf 80.000,00 Euro.

ABSETZBETRAG VON 110% (DER SOG. "SUPERBONUS")

Der Absetzbetrag für Energiespar- und Erdbebenschutzmaßnahmen sowie für die Montage von PV-Anlagen und von Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird auf 110% angehoben, sofern die Ausgaben vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 bestritten werden; die Begünstigung wird in 5 (statt) 10 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen.

ENERGIESPARMASSNAHMEN

Der Absetzbetrag von 110% für die entsprechenden Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt für folgende Maßnahmen:

- thermische Isolierung der "opaken" (also ohne Fenster) Außenflächen bzw. -Mauern, sofern die betroffenen Flächen mindestens 25% der gesamten Außenflächen des Gebäudes ausmachen;
- der Ersatz von bestehenden Heizanlagen mit einer neuen Zentralheizung (mit Klimaanlage und Warmwasseraufbereitung) in den Gebäudeteilen im Miteigentum bei Kondominien (die Anlage muss mindestens der Energieeffizienzklasse nach Maßgabe der Verordnung der EU-Kommission vom 18.2.2013 Nr. 811 entsprechen), oder mit einer Wärmepumpe einschließlich entsprechender Hybrid- oder geothermischer Anlagen, auch zusammen mit der Montage einer PV-Anlage und entsprechenden Batterien, oder mit Wärmekraftkoppelung ("impianti di microgenerazione");
- der Ersatz von bestehenden Heizanlagen in Einfamilienhäusern mit einer neuen Zentralheizung mit Klimaanlage und Warmwasseraufbereitung, oder mit einer Wärmepumpe einschließlich entsprechender Hybrid- oder geothermischer Anlagen, auch zusammen mit der Montage einer PV-Anlage und entsprechenden Batterien, oder mit Wärmekraftkoppelung.

Der Absetzbetrag von 110% gilt auch für alle übrigen Energiesparmaßnahmen ("interventi di riqualificazione energetica") im Sinne von Art. 14 DL 63/2013 (wie etwa den Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen), sofern sie zusammen mit einer der vorgenannten Maßnahmen durchgeführt werden; es gelten weiterhin die jeweiligen Höchstgrenzen der Begünstigung für jede dieser übrigen Maßnahmen.

Höchstbeträge

Der Absetzbetrag von 110% steht bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von:

- 60.000,00 Euro pro Immobilieneinheit im Gebäude zu (bei thermischer Isolierung der "opaken" Oberflächen);
- 30.000,00 Euro pro Immobilieneinheit im Gebäude bei Austausch des Heizsystems;
- 30.000,00 Euro für den Austausch des Heizsystems bei Einfamilienhäusern.

Beim Austausch des Heizsystems steht der Beitrag auch für die Spesen für die Entsorgung und Bonifizierung der alten Anlage zu.

Immobilien, bei denen der "Superbonus" in Anspruch genommen werden kann

Der Absetzbetrag von 110% steht nur für Arbeiten an folgenden Gebäuden zu:

- Kondominien (Maßnahmen an Gebäudeteilen im Miteigentum);
- Immobilieneinheiten im (alleinigen) Besitz von natürlichen Personen, die nicht in Ausübung einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln;

- Gebäude der Institute für den Volkswohnbau (“Istituti autonomi case popolari” bzw. “IACP”) unabhängig von ihrer Bezeichnung und der übrigen Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung (auch wenn die betreffenden Gebäude im Eigentum der Gemeinden stehen und von den besprochenen Instituten bzw. Körperschaften verwaltet werden);
- Gebäude von Wohnbaugenossenschaften, die dann den Mitgliedern der Genossenschaft zugewiesen werden.

Der Absetzbetrag von 110% steht ausdrücklich nicht zu, wenn die betreffenden Maßnahmen an Einfamilienhäusern im Besitz von natürlichen Personen durchgeführt werden, die jedoch nicht den Hauptwohnsitz der Inhaber bilden.

Verbesserung der Energieeffizienzklasse

Der Absetzbetrag von 110% steht nur dann zu, wenn die Energiesparmaßnahmen auch bestimmten Mindestvoraussetzungen entsprechen, die noch festgelegt werden. In jedem Fall müssen die Maßnahmen:

- Eine Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes um mindestens zwei Klassen ermöglichen;
- Ist das Gebäude bereits in der zweithöchsten Klasse, so muss die höchste erreicht werden.

PV-Anlagen

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für den Einbau von PV-Anlagen, die ans Stromnetz angeschlossen sind, im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) DPR 412/93, wenn diese gemeinsam mit einer der vorgenannten Energiespar- oder Erdbebenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Der Absetzbetrag von 110% für die Aufwendungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2021 gilt auch für den Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013, wenn diese gemeinsam mit einer der vorgenannten Energiespar- oder Erdbebenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Begünstigung wird in 5 gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen.

ABTRETUNG DES ABSETZBETRAGS UND PREISNACHLASS

Steuerzahler, welche in den Jahren 2020 und 2021 bestimmte Aufwendungen bestreiten, können anstelle der Verwendung des Absetzbetrags auch entweder:

- für einen Preisnachlass (“sconto in fattura”) optieren; in diesem Fall wird der Betrag des Steuerguthabens zur Gänze an den Lieferanten abgetreten, welcher ihn dann mit seinen Steuerschulden verrechnet oder aber das Guthaben an Dritte (einschließlich Banken und sonstige Finanzdienstleister) abtritt;
- Oder aber das Guthaben an Dritte abtreten, welche es ihrerseits an andere Dritte (einschließlich Banken und sonstige Finanzdienstleister) abtreten können.

OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Die Möglichkeit zum Absetzbetrag bzw. zum Preisnachlass betrifft folgende Maßnahmen:

- Wiedergewinnungsarbeiten (“recupero del patrimonio edilizio”) im Sinne von Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. a) und b) TUIR, also um Maßnahmen:
 - der ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung, Sanierung und Umbau von Gebäudeteilen im Miteigentum von Kondominien;
 - der außerordentlichen Instandhaltung, Restaurierung, Sanierung und Umbau von einzelnen Immobilieneinheiten;
- Energiesparmaßnahmen im Sinne von Art. 14 DL 63/2013, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%;
- Erdbebenschutzmaßnahmen im Sinne von Art. 16 Abs. 1-bis - 1-septies DL 63/2013, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%;
- Restaurierung der Gebäudeaußenflächen (“facciata”), einschließlich Reinigung oder Anstrich im Sinne von Art. 1 Abs. 219 – 223 Gesetz 160/2019 (der sog. “bonus facciate”);
- Einbau von PV-Anlagen im Sinne von Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. h) TUIR, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%;
- Einbau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013, einschließlich jener mit einem Absetzbetrag von 110%.

VERLÄNGERUNG DES TERMIN FÜR DIE STEUERLICHE AUFWERTUNG

Der Termin für die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften und von Grundstücken von Seiten von natürlichen Personen wurde verlängert. Die Beteiligungen und Grundstücke müssen zum Stichtag 1.7.2020 im Besitz von natürlichen Personen sein und die Aufwertung mit Erstellung eines vereidigten Schätzgutachtens und einmaliger Bezahlung der Ersatzsteuer von 11 % muss innerhalb 30.09.2020 erfolgen.

Wir empfehlen die steuerliche Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken nur dann vorzunehmen, wenn ein künftiger Verkauf mit Erzielung eines Mehrerlöses als wahrscheinlich gilt und der derzeitige steuerliche Wertansatz sehr gering ist.

NEU IM GELOBTEN LAND TIROL

Der Anhang A zum Landesgesetz 04/2020, also bei diesen Vorschriften zur korrekten Führung von Betrieben wurden einige Details geändert.

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE ORTE, IM FREIEN

Da ist immer ein Abstand von zwei Metern einzuhalten; gelingt das nicht muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. In keinem Fall darf der zwischenmenschliche Abstand geringer als ein Meter sein, z.B. im Bus.

MUND-NASEN-SCHUTZ

Als Mund-Nasen-Schutz können auch wiederverwendbare Stoffmasken, auch selbst hergestellte, verwendet werden wenn diese korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein. Schutzvisiere bieten nur zusammen mit dem Mund-Nasen-Schutz die verlangte Wirkung. Ein Schutzvisier allein reicht also nicht.

NÄHER ALS EIN METER

Kommen sich Dienstleister (Frisör, aber auch andere Berufe) und Kunde für einen längeren Zeitraum näher als einen Meter, dann muss der Dienstleister eine chirurgische Maske mit Gesichtsvision tragen. Der Kunde trägt einen Mund-Nasen-Schutz.

IM HANDEL

Die 1/10 Regel gilt weiterhin, ebenso die allgemeine Regel, dass außerhalb der Wohnung die Schutzmaske getragen werden muss. Die Verwendung von Einweghandschuhen bei der Einkaufstätigkeit von Lebensmitteln und Getränken mittels Selbstbedienung, ist verpflichtend. Der Betreiber muss die Einweghandschuhe zur Verfügung stellen. Auf jeden Fall müssen die Hände beim Ein- und Ausgang desinfiziert werden. Im Italienischen Text steht allerdings von Selbstbedienung nicht drinnen. Der Kassensbereich muss mit Schutzvorrichtungen abgetrennt werden. An Sonn- und Feiertagen bleiben die Geschäfte geschlossen.

BEHERBERGUNG

Ich darf weiterhin nur so viele Gäste ins Haus lassen wie die 1/10 Regel erlaubt, wobei die Fläche des Restaurants und der Bar dabei nicht zählt. Für das Restaurant gelten eigene Regeln.

RESTAURANT

Ich darf weiterhin nur so viele Gäste ins Restaurant und in die Bar lassen wie Sitzplätze vorhanden sind, wobei pro Laufmeter Theke ebenfalls ein Gast rein darf. An der Theke selbst muss der Gast dann aber die zwei Meter Abstand halten oder es werden Trennwände aufgestellt.

Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den frontal sitzenden Personen von 1,5 Metern und von 1 Meter in allen anderen Richtungen gewährleistet ist, mit Ausnahme für zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts. Dieser Abstand kann in alle Richtungen (frontal, schräg, seitlich und nach hinten) nur unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind.

Tische, Utensilien und Trennvorrichtungen zwischen den Personen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.

Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem Kontakt mit Gästen sind, müssen chirurgische Masken verwenden (also nicht mehr die FFP2-Masken), zusätzlich – aber nicht als Ersatz – kann ein Gesichtsvision verwendet werden. Ein Gesichtsvision allein reicht also nicht.

BERUFE DER KÖRPERPFLEGE

1/10 Regel einhalten. Wo sich Dienstleister und Kunden über einen längeren Zeitraum in einer Entfernung von weniger als 1 Meter befinden, muss der Arbeitserbringer zumindest eine chirurgische Maske mit Gesichtsvision tragen. Der Kunde trägt einen Schutz der Atemwege.

Das Personal und der Kunde müssen Einweg-handschuhe verwenden, oder sich vor und nach der Leistungserbringung die Hände desinfizieren.

Sport, Kultur, Freischwimmbäder, Fitnessstudios, Musikproben, Aufführungen und alles weitere wollen wir Ihnen heute ersparen.

Mit dieser „KURZEN“ Zusammenfassung der im „decreto rilancio“ vorgesehenen Neuerungen und den Änderungen der Bestimmungen in der Provinz Bozen wollen wir es für Heute belassen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.